

GZ.: BMI-VA2500/0325-III/3/a/2017

Wien, am 10. September 2017

An

[REDACTED]

Per E-Mail:

[REDACTED]

Anna-Lena Tomeczek, BA, LL.B.(WU)

BMI - III/3/a (Referat III/3/a)

Minoritenplatz 9, 1010 Wien

Tel.: +43 1 53126/3679

Pers. E-Mail: Anna-Lena.Tomeczek@bmi.gv.at

Org.-E-Mail: BMI-III-3-a@bmi.gv.at

WWW.BMI.GV.AT

DVR: 0000051

Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an
die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Anfrage Passfotos

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Zu Ihrer Anfrage darf nun das Folgende mitgeteilt werden.

Die im Passgesetz geregelte Übermittlungsermächtigung finden Sie in § 22b Abs. 4 Passgesetz; diese lautet wie folgt:

Über Anfrage im Einzelfall dürfen gemäß Abs. 1 und 2 verarbeitete Daten bestimmter Personen an die Passbehörden für Zwecke von Verfahren nach diesem Bundesgesetz, an die Sicherheitsbehörden, ordentliche Gerichte und staatsanwaltschaftliche Behörden für deren Tätigkeit im Dienste der Strafrechtspflege übermittelt werden. Im Falle der Einräumung einer Möglichkeit zum automatisierten Abruf der Daten ist ein solcher nur anhand der in § 22a Abs. 3 genannten Suchkriterien zu gestatten. Sonst sind Übermittlungen nur zulässig, wenn hierfür eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht.

Gemäß § 22c Abs. 1 PassG sind personenbezogene Daten, die gemäß § 22b Abs. 1 PassG bei Antragstellung verarbeitet werden, mit wirksamer Zurückziehung oder rechtskräftiger Zurückweisung des Antrages zu löschen, der Vermerk über ein laufendes Verfahren nach diesem Bundesgesetz mit rechtskräftigem Verfahrensabschluss. Im Übrigen sind die personenbezogenen Daten gemäß § 22b Abs. 1 PassG ein Jahr nach der Entwertung des Reisepasses oder Personalausweises, bei Reisepässen spätestens aber sechs Jahre nach Ablauf der letzten Gültigkeitsdauer für Auskünfte zu sperren.

Nach § 22b Abs. 1 PassG dürfen die Passbehörden die Daten nach § 22a Abs. 1 PassG mit Ausnahme der lit. k sowie ab dem Zeitpunkt der Ausstellung, die Ausstellungsbehörde, das Ausstellungsdatum, die Pass- oder Personalausweisnummer, die Gültigkeitsdauer, den Geltungsbereich, das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK, § 9 E-Government-Gesetz), besondere für das Ausstellungsverfahren notwendige Informationen sowie einen Vermerk über ein laufendes Verfahren nach diesem Bundesgesetz im Rahmen einer zentralen Evidenz verarbeiten. Der Bundesminister für Inneres übt für die Passbehörden sowohl die Funktion des Betreibers gemäß § 50 DSG 2000 als auch jene des Dienstleisters im Sinne des § 4 Z 5 DSG 2000 aus. Zweck dieser Verarbeitung ist es, eine Behörde gemäß Abs. 4 über die erfolgte Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises oder über ein Verfahren nach diesem Bundesgesetz in Kenntnis zu setzen.

Nach § 22a Abs. 1 PassG sind die Passbehörden ermächtigt, bei Antragstellung auf Ausstellung eines Reisepasses oder Personalausweises Namen, Geschlecht, akademischen Grad, Geburtsdatum, Geburtsort, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder Kontaktstelle (§ 19a MeldeG), Größe, besondere Kennzeichen in verbaler Beschreibung, Lichtbild, die Papillarlinienabdrücke zweier Finger, Unterschrift sowie das bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK, § 9 E-Government-Gesetz) und Namen, Geschlecht und Geburtsdaten miteingetragener Kinder des Antragstellers zum Zwecke der Einbringung dieser Daten in den Reisepass oder Personalausweis zu verarbeiten und diese Daten hierfür dem Dienstleister gemäß § 3 Abs. 6 PassG zu überlassen.

Eine dauerhafte Speicherung von Lichtbildern ist nicht vorgesehen.

Ergänzend zu den vorangegangenen Ausführungen dürfen das Bundesgesetzblatt I Nr. 44/2006 sowie die Materialien zur Erläuterung der obenstehenden Paragraphen (1229 der Beilagen XXII. GP – Regierungsvorlage) übermittelt werden.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Mag. Michael Fuchs

elektronisch gefertigt

